



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H5000 B-KS 10-IV3-01

Dokument-Nr.

Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau  
Herrn Bürgermeister  
Jürgen Herwig  
Landgrafenstraße 52

Bearbeiter/in Herr Hohmann  
Durchwahl - 2237  
Fax - 2433  
E-Mail [michael.hohmann@hmdf.hessen.de](mailto:michael.hohmann@hmdf.hessen.de)

37235 Hessisch Lichtenau

Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau	
Eingang 02. FEB. 2012	
FB 36/17	2
Stadtwerke	

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 31. Januar 2012

*2712 ciryke 03-02-12 A.*

## Kommunaler Schutzschirm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 20. Januar haben Herr Ministerpräsident Bouffier und ich für die Hessische Landesregierung mit den Präsidenten der drei Kommunalen Spitzenverbände, Herrn Landrat Fischbach, Herrn Oberbürgermeister Möller und Herrn Bürgermeister Weimann, die so genannte Rahmenvereinbarung zum Kommunalen Schutzschirm unterzeichnet. In der Rahmenvereinbarung sind die wesentlichen Eckpfeiler dieses bedeutenden Vorhabens konsensual festgelegt worden. Zu Ihrer Information habe ich eine Ausfertigung der Rahmenvereinbarung meinem Schreiben beigelegt.

Da Ihre Kommune zum Kreis der Begünstigten gehört, möchte ich Sie über den aktuellen Stand der Vorbereitungen informieren:

### 1. Rahmenbedingungen

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Landkreisen, Städten und Gemeinden. Ihnen soll durch die schnelle partielle Entschuldung sowie die Zinsdiensthilfen und die damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis (nach doppischem Haushaltsrecht) wieder ausgleichen zu können.

Das Land unterstützt massiv die konsolidierungsbedürftigen Kommunen mit einer Hilfe zur Schuldentilgung von bis zu 2,8 Mrd. Euro und Zinsverbilligung von rund 400 Mio. Euro. In keinem anderen Land werden für vergleichbare Programme derartige Entschuldungsvolumina allein aus Landesmitteln zu Verfügung gestellt. Zur Ablösung der kommunalen Darlehen wird bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ein Fonds eingerichtet, der dort auch bewirtschaftet und verwaltet wird. Das Land verpflichtet sich gegenüber der WIBank, die Tilgung der abgelösten kommunalen Darlehen zu übernehmen. Zudem engagiert sich das Land mit einer Zinsverbilligung von 1%. Darüber hinaus wird den Kommunen auf Antrag aus dem Landesausgleichsstock vom 1. bis 15. Jahr nochmals eine weitere Zinsverbilligung von 1% und ab dem 16. Jahr von 0,5% zur Verfügung gestellt.

## **2. Entschuldungsbetrag**

Auf der Grundlage des in der Rahmenvereinbarung definierten Kennzahlensets wurde auch die Stadt Hessisch Lichtenau als konsolidierungsbedürftige Kommune identifiziert. Nach den ebenfalls in der Rahmenvereinbarung festgeschriebenen, teils gruppenspezifischen Parametern können Sie derzeit mit einer Entschuldungshilfe des Landes Hessen von rd. 13.000.000 Euro rechnen. Zwar sind durchaus Konstellationen denkbar, nach denen sich dieser Wert noch ändern könnte, dennoch können wir gemeinsam, um das Verfahren zu beschleunigen und die Abläufe (Gesetzgebungsverfahren durch das Land und Ihre Konsolidierungsplanung) parallel betreiben zu können, mit diesen Werten als aktuelle Arbeitshypothese arbeiten.

## **3. Gesetzgebung**

Auf Landesseite wird in diesen Tagen das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Kommunalen Schutzschirms angestoßen. Parallel dazu ist – nicht zuletzt um Ihnen das Antragsverfahren zu erleichtern – ein elektronisches Verfahren aufgesetzt. Die Endabstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beginnt in Kürze. Die Antragsprüfung und -bewilligung wird durch mein Haus in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport erfolgen. In Zweifelsfällen erscheint mir die Entscheidung nach Anhörung des jeweiligen Kommunalen Spitzenverbands sinnvoll. Die Zustimmung zum Antrag wird in einem zwischen der konsolidierungsbedürftigen Kommune und meinem Haus abzuschließenden „Konsolidierungsvertrag“ dokumentiert. Dieser beinhaltet im Wesentlichen das abgestimmte Konsolidierungsprogramm.

## **4. Zu überführende Darlehen**

In diesen Tagen rückt die (kommunal-)politische Diskussion vor Ort über die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm oftmals in den Fokus. Um diese Diskussion auf einer fachlich fundierten Grundlage führen und eine von Seiten des Landes angestrebte Entlastung der Kommunalhaushalte bereits für das Jahr 2013 erreichen zu können, ist es durchaus sinnvoll, mit den Überlegungen zu beginnen, welche Ihrer Altschulden Sie auf den Entschuldungsfonds übertragen und von der fondsverwaltenden Bank ablösen lassen, um ein für Ihre Bedarfe optimales Ergebnis zur Lösung des Zinsänderungsrisikos zu erreichen. Grundsätzlich ablösungsfähig sind im Zeitraum 1. Februar 2013 bis 31. Dezember 2016 fällige Kassenkredite und fällige Investitionskredite der Kernhaushalte. Die Kommunen entscheiden, bei Bedarf nach Rücksprache mit der Bank, welche Kredite bzw. Kassenkredite zur Ablösung vorgesehen werden. Schulden bei öffentlichen Haushalten sind nicht ablösungsfähig. Im Rahmen der Ablösung löst die WIBank per direkter Zahlung an die jeweilige Bank die von Ihnen angebotenen Darlehen ab.

## **5. Konsolidierungskonzept**

Daneben ist es sicherlich sinnvoll, die geplanten oder bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen. Die Kommunen werden nicht verpflichtet, von heute auf morgen einen im ordentlichen Ergebnis ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Vielmehr wird – abhängig von der Höhe des Defizites in den Jahren 2010/2011 je Einwohner in der jeweiligen Kommune – in einer einzelvertraglichen Regelung ein mehrjähriger Konsolidierungs- und Abbaupfad vereinbart. Auf diese Weise wird ein kontrollierter Defizitabbau eingeleitet, an dessen Ende das Ziel der Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches steht. In den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den konsolidierungsbedürftigen Städten und Gemeinden wird der mehrjährige Konsolidierungs- und Abbaupfad in einer ersten Phase auf der Basis von Vorschlägen der Kommunen mit genau definierten Konsolidierungsschritten unterlegt. Die konsolidierungsbedürftigen Kommunen bekennen sich mit dem angestrebten Haushaltsausgleich, der nach Abschluss der zweiten Phase in der Regel ab spätestens dem Jahr 2020 erreicht werden soll, zu einer Kommunalen Schuldenbremse. Sie werden dadurch – wie auch das Land – ihrer Verantwortung für eine generationengerechte Haushaltspolitik gerecht.

Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich eigenverantwortlich über die während des Abbauperiodes im Einzelnen umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen entscheiden, wobei sie diese als Gegenzug für die Tilgungs- und Zinsleistungen des Landes verbindlich festlegen. Das Land und sicherlich auch alle kommunalen Spitzenverbände sind gerne bereit, den Kommunen bei der Konsolidierungsplanung partnerschaftlich zur Seite zu stehen. So wird das Land ein Benchmark anbieten, das durch interkommunalen Vergleich Konsolidierungspotentiale aufzeigt und zusammen mit einem Konsolidierungshandbuch zu konkreten Lösungsvorschlägen kommt. Ziel ist die Etablierung einer Kultur des steten Lernens vom Besten. Dem Land kommt dabei eine prozessleitende Funktion zu.

#### **6. Zeitplan und Entscheidungsverfahren**

Die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Vertretungskörperschaften vor Ort wird sich zweistufig ausgestalten. Auf der Grundlage erster Gespräche über die Inhalte der einzelvertraglichen Regelung und eines ersten Entwurfs des Konsolidierungskonzepts ist noch vor der Sommerpause eine erste Beschlussfassung in der jeweiligen Vertretungskörperschaft mit einer positiven Grundaussage zur Teilnahme am kommunalen Schutzschirm erforderlich. Anschließend besteht die Möglichkeit, weitere Details letztverbindlich zu vereinbaren, bevor im November/Dezember eine endgültige Beschlussfassung der Kommune erfolgen muss.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen ersten Ausführungen weiterhelfen konnte. Ich habe hausintern darum gebeten, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Liste mit den häufig gestellten Fragen zu erstellen, die demnächst auf der Homepage meines Hauses ([www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de)) zur Verfügung gestellt wird. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben mit der Unterrichtung ihrer jeweiligen Mitgliedskommunen begonnen.

An dieser Stelle möchte ich es nicht versäumen, den kommunalen Spitzenverbänden für die sehr gute und am Ende erfolgreiche Zusammenarbeit auch zum kommunalen Schutzschirm zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Thomas Schäfer

**Anlage**